

# Vertragsbedingungen

Die Dialog Data Ges.m.b.H. bemüht sich nicht nur um perfekte Lösungen, sondern bietet ihre Leistungen auch zu kulantem Bedingungen an. Wir verwenden daher nicht die Standardvertragsbedingungen, wie sie zum Beispiel von der Wirtschaftskammer empfohlen werden, sondern eigene mit wesentlich **kundenfreundlicheren** Vereinbarungen.

Die Geschäftsbedingungen dienen nicht dazu, mit Hilfe von Kleingedrucktem irgend jemand die Schuld für Fehlleistungen des Lieferanten andichten zu können, sondern sollen im Falle von Schwierigkeiten als Hilfsmittel des **Krisenmanagements** dienen und für alle Vertragspartner zumutbare Bedingungen schaffen. Sie haben einzig den Zweck, dem Kunden im voraus die Sicherheit zu geben, dass er im Falle von zukünftigen Problemen nicht hilf- und wehrlos von seinem EDV-Lieferanten abhängig ist.

Diese Dokumentation enthält die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Dialog Data GmbH für verschiedene Geschäftsfälle im EDV-Bereich:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kauf von EDV-Systemen

Instandhaltung von EDV-Anlagen

Überlassung von Programmen

Pflege von Standardprogrammen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten verschiedene allgemein gültige Vereinbarungen, wie Zahlungsbedingungen, Datenschutz und dergleichen, die für alle speziellen Vertragsbedingungen in gleicher Weise gelten und daher in diesen nicht wiederholt werden.

# Inhaltsübersicht

<b>Inhaltsübersicht</b> .....	<b>2</b>
<b>A Allgemeine Geschäftsbedingungen</b> .....	<b>4</b>
1 Umfang und Gültigkeit .....	4
2 Listenpreisvorbehalt .....	4
3 Zahlungen, Mehrwertsteuer .....	4
4 Haftung des Auftragnehmers für Verletzung von Schutzrechten .....	4
5 Haftung .....	5
6 Datenträger, Zubehör .....	5
7 Datenschutz, Geheimhaltung .....	5
8 Schlußbestimmungen .....	5
<b>B Kauf von EDV-Systemen</b> .....	<b>6</b>
1 Leistung des Auftragnehmers .....	6
2 Kaufpreis .....	6
3 Anlieferung, Aufstellung und Betriebsbereitschaft .....	6
4 Allgemeines zur Vertragsstrafe, Kündigung, Rücktritt .....	7
5 Verzug .....	7
6 Abnahme .....	7
7 Instandsetzung .....	7
8 Personalschulung, Dokumentation .....	8
9 Pflichten des Auftraggebers .....	8
10 Instandhaltung .....	9
11 Änderung der Kaufsache durch den Auftragnehmer .....	9
12 Änderungen und Erweiterung der Kaufsache durch den Auftraggeber .....	9
13 Vereinbartes Zusammenwirken .....	10
14 Umsetzungen der Kaufsache .....	10
15 Weitergabe der Kaufsache .....	10
16 Spätere Wartung der Kaufsache .....	10
<b>C Instandhaltung von EDV-Anlagen</b> .....	<b>11</b>
1 Leistungsumfang .....	11
2 Sonderleistungen .....	11
3 Wartung in besonderen Fällen .....	12
4 Pflichten des Auftraggebers .....	12
5 Zahlung .....	12
6 Vertragsdauer .....	13
7 Standort .....	13
8 Preise .....	13
9 Gewährleistung .....	13
10 Änderungen durch den Auftragnehmer .....	14
11 Änderungen durch den Auftraggeber .....	14
<b>D Überlassung von Programmen</b> .....	<b>15</b>
1 Rechte des Auftraggebers .....	15
2 Vergütung .....	15
3 Überlassung auf Zeit .....	15
4 Einführung der Programme .....	16
5 Allgemeines zu Vertragsstrafe, Kündigung und Rücktritt .....	16
6 Verzug .....	16
7 Abnahmeprüfung (wenn vereinbart) .....	17
8 Testinstallation (wenn vereinbart) .....	17
9 Fehlerbeseitigung .....	17

---

<b>10 Personalschulung, Dokumentation</b>	<b>17</b>
<b>11 Pflichten des Auftraggebers</b>	<b>18</b>
<b>12 Änderungen der Programme durch den Auftragnehmer</b>	<b>18</b>
<b>13 Änderungen der Programme durch den Auftraggeber</b>	<b>18</b>
<b>14 Behandlung der Programme nach Fortfall des Nutzungsrechts</b>	<b>19</b>
<b>15 Programmpflege bei Überlassung auf Dauer</b>	<b>19</b>
<b>16 Umwandlung von Überlassung auf Zeit in Überlassung auf Dauer</b>	<b>19</b>
<b>E Pflege von Standardprogrammen</b>	<b>20</b>
<b>1 Leistung des Auftragnehmers</b>	<b>20</b>
<b>2 Vergütung und Zahlung</b>	<b>20</b>
<b>3 Vertragsdauer</b>	<b>20</b>
<b>4 Fehlerbeseitigung</b>	<b>20</b>
<b>5 Änderungen der Programme durch den Auftragnehmer</b>	<b>21</b>
<b>6 Änderungen der Programme durch den Auftraggeber</b>	<b>21</b>
<b>7 Pflichten des Auftraggebers</b>	<b>22</b>

# A Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist, gelten die nachstehenden Vertragsbedingungen:

## 1 Umfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Änderungen und Sonderbedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Auftragnehmer und Auftraggeber schriftlich festgelegt und firmenmäßig bestätigt werden. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.

## 2 Listenpreisvorbehalt

1. Ist ein Listenpreisvorbehalt vereinbart, so kann der Auftragnehmer einen bis zur Anlieferung erhöhten Listenpreis fordern, wenn er ihn allgemein und stetig erzielt. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies der Wirtschaftskammer an seinem Sitz nachzuweisen; der Auftraggeber trägt deren Kosten.
2. Ermäßigt der Auftragnehmer den Listenpreis, so wirkt dies auch gegenüber dem Auftraggeber.

## 3 Zahlungen, Mehrwertsteuer

1. Zahlungen sind fällig:
  - a) der Kaufpreis mit Ende der Funktionsprüfung und Rechnungsstellung,
  - b) einmalige Überlassungsvergütungen nach Abnahme und Rechnungsstellung,
  - c) monatliche Überlassungsgebühren vierteljährlich zum Ersten des zweiten Vierteljahresmonats mit Rechnungsstellung,
  - d) Instandhaltungs- und Pflegevergütungen vierteljährlich zum Ersten des zweiten Vierteljahresmonats mit Rechnungsstellung,
  - e) laufende Zahlungen vierteljährlich nachträglich mit Rechnungsstellung,
  - f) die Vergütung für sonstige Leistungen nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung.
2. Zusätzlich wird zu allen Preisen die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.
3. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind spätestens 8 Tage ab Fakturdatum netto ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat verrechnet.

## 4 Haftung des Auftragnehmers für Verletzung von Schutzrechten

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Kaufsachen oder Programme bzw. Programmänderungen im Bereich der Republik Österreich frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung einschränken.
2. Der Auftraggeber kann die Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entsprechend den für die Instandsetzung gültigen Bedingungen verlangen.
3. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung gegenüber denjenigen, welche die Verletzung von Schutzrechten geltend machen.

4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf dessen Wunsch die Abwehr behaupteter Schutzrechtsverletzungen soweit wie zulässig zu überlassen.

## 5 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers für verspätete Leistung bzw. Nichterfüllung und für Sach- und Rechtsmängel einer Kaufsache über die in den Allgemeinen Bedingungen festgelegten Ansprüche (Verzug, Instandsetzung) hinaus wird soweit gesetzlich wirksam ausgeschlossen.

Im übrigen haftet der Auftragnehmer nur für Schäden, die durch seine grobe Fahrlässigkeit oder seinen Vorsatz verschuldet wurden. Ansprüche, die darüber hinausgehen, insbesondere alle weiteren Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Die Haftung für die Vernichtung von Daten beschränkt sich auf den Aufwand, der zu ihrer Rekonstruktion erforderlich ist, wenn die Daten ordnungsgemäß gesichert sind.

## 6 Datenträger, Zubehör

Die vom Auftraggeber verwendeten Datenträger und Zubehörteile müssen den Vereinbarungen entsprechen. Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber in allen Fragen entsprechender Beschaffungen.

## 7 Datenschutz, Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung dieses Auftrages betraut sind, das Datenschutzgesetz beachten und auch sonstige Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für nicht geschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und sonstige Techniken, die sich aus Anlass der Vertragserfüllung ergeben und sich ausschließlich auf die Datenverarbeitung beziehen.

## 8 Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes ist ausgeschlossen.

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der beklagten Partei.

Allfällige sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergebende staatliche Abgaben oder Rechtsgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

# B Kauf von EDV-Systemen

Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist, gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die nachstehenden Vertragsbedingungen:

## 1 Leistung des Auftragnehmers

1. Das Eigentum an den Geräten geht mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Auftraggeber über.  
Die Gefahr geht mit Zugang der Erklärung der Betriebsbereitschaft auf den Auftraggeber über (Punkt 3.3).
2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der überlassenen Programme auf der gelieferten Zentraleinheit ein.

Der Auftraggeber kann das Nutzungsrecht nur zusammen mit der Zentraleinheit an einen Dritten übertragen. Er hat dem Dritten die Pflichten nach diesem Vertrag aufzuerlegen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, die nur aus wichtigen Interessen des Auftragnehmers heraus oder aufgrund besonderer Vereinbarungen verweigert werden darf.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Nutzungsrecht von dieser Zentraleinheit auf eine andere vom Auftragnehmer gelieferte Zentraleinheit zu übertragen, auf der die überlassene Fassung der Programme genutzt werden kann.

Können die Programme wegen Ausfalls der Zentraleinheit oder aus anderen zwingenden Gründen zeitweise nicht auf dieser Zentraleinheit genutzt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, die Programme vorübergehend auf einem anderen System zu nutzen.

## 2 Kaufpreis

Der Kaufpreis ist das Entgelt für alle Leistungen, die gemäß diesen Vertragsbedingungen stets zu erbringen oder die in der Leistungsbeschreibung vereinbart sind, ohne dass eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist (Punkte 3.2, 3.3, 7.1, 10.1, 11.1, 11.2, 12.2 der Bedingungen für den Kauf von EDV-Systemen sowie Punkt 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

## 3 Anlieferung, Aufstellung und Betriebsbereitschaft

1. Wird bei Vertragsabschluss zunächst ein frühester beziehungsweise ein voraussichtlicher sowie ein späterer Liefertermin vereinbart, so ist rechtzeitig der endgültige Liefertermin zu vereinbaren. Das gleiche gilt für den Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis zum vorgesehenen Anlieferungstermin die vereinbarten Installationsvoraussetzungen zu schaffen. Auf Verlangen teilt er dem Auftragnehmer rechtzeitig deren Fertigstellung mit. Auf Wunsch berät der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen in angemessenem und zumutbarem Umfang.
3. Der Auftragnehmer liefert die Kaufsache bis in die Aufstellungsräume des Auftraggebers, versetzt sie in betriebsbereiten Zustand, weist dieses nach und teilt es schriftlich mit. Er kann vom Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung der Betriebsbereitschaft verlangen. Auf Verlangen hat er die Unterlagen über die durchgeführte erfolgreiche Prüfung der Kaufsache in einer für den Auftraggeber nachprüfaren Form zur Verfügung zu stellen.

## 4 Allgemeines zur Vertragsstrafe, Kündigung, Rücktritt

1. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Tag, für den sie zu zahlen ist, 1/1500 des Kaufpreises.
2. Die Zahlungsverpflichtung des Auftragnehmers ist in jedem einzelnen Fall auf 100 Tage beschränkt.
3. Der Auftraggeber kann ein außerordentliches Rücktrittsrecht für den ganzen Vertrag oder für einen Teil ausüben. Bei dessen Ausübung zahlt der Auftragnehmer Vertragsstrafe für volle 100 Tage entsprechend dem Umfang des Rücktritts.

## 5 Verzug

Kommt der Auftragnehmer mit der betriebsbereiten Überlassung der Kaufsache mehr als 30 Tage in Verzug, so zahlt er für jeden Tag Vertragsstrafe.

Bei Teilverzug ist der Auftraggeber soweit zumutbar verpflichtet, die gelieferten Einheiten zu nutzen (siehe Punkt 6.4). Der Auftragnehmer zahlt Vertragsstrafe in Höhe der Nutzungseinschränkung der Kaufsache.

Der Auftragnehmer kann eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten wird. Tut er das nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf, kann er erst nach Setzung einer zweiten Nachfrist von mindestens gleicher Länge zurücktreten.

Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung der vereinbarten Installationsvoraussetzungen in Verzug, kann der Auftragnehmer die Zahlung von 90 % des Kaufpreises verlangen, sobald sich die Betriebsbereitschaft um mehr als 30 Tage verschiebt. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Abnahme (Punkt 6). Der Auftragnehmer kann außerdem Ersatz der Kosten verlangen, die ihm durch die Verschiebung der Lieferung entstehen.

## 6 Abnahme

1. Der Auftraggeber unterzieht die Kaufsache nach Zugang der Erklärung der Betriebsbereitschaft einer Funktionsprüfung.
2. Die Funktionsprüfung verlängert sich, bis
  - a) die Kaufsache die vereinbarten Leistungen erbringt,
  - b) die vereinbarte Mindestverfügbarkeit für einen Zeitraum erreicht wird, welcher der vorgesehenen Dauer der Funktionsprüfung entspricht.
3. Verdreifacht sich die Dauer der Funktionsprüfung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
4. Sind für einzelne Einheiten der Kaufsache unterschiedliche Termine für die Betriebsbereitschaft vereinbart, so beschränkt sich die Funktionsprüfung jeweils auf die unter eine Teillieferung fallenden Einheiten. Die Funktionsprüfung für das Zusammenwirken aller Teillieferungen wird zusammen mit der Funktionsprüfung für die letzte Teillieferung durchgeführt.

Die Regelung gilt bei Teilverzug gemäß Punkt 5.2 entsprechend.

5. Der Auftraggeber kann die Verlängerung der Funktionsprüfung um diejenigen Tage verlangen, an denen er die Funktionsprüfung nicht sinnvoll durchführen konnte, ohne dass der Verkäufer das zu vertreten hätte.

## 7 Instandsetzung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, beginnend mit der Funktionsprüfung.  
Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Fehler auf, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich zu beseitigen (Instandsetzung). Er hat Personal während der vereinbarten Wartungsbereitschaft stets ausreichend zur Verfügung zu haben. Ersatzteile hat er stets in angemessener Entfernung vorzuhalten, auf jeden Fall in Österreich.

2. Vom dritten vorgesehenen Nutzungstag an, an welchem die Kaufsache - beginnend mit dem Zugang der Fehlermeldung beim Auftragnehmer - mehr als zwölf Stunden nicht genutzt werden kann, zahlt der Auftragnehmer für jeden weiteren vorgesehenen Nutzungstag Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe entfällt an denjenigen Tagen, an denen der Auftragnehmer die Nichtbeseitigung der Fehler nicht zu vertreten hat.
3. Wird die Nutzbarkeit der Kaufsache nur eingeschränkt, ist Vertragsstrafe in Höhe der Nutzungseinschränkung zu zahlen.
4. Werden Fehler, die nach Abschluss der Funktionsprüfung auftreten, während einer Frist von 30 Tagen nicht so beseitigt, dass die Kaufsache im wesentlichen vertragsgemäß genutzt werden kann, kann der Auftraggeber vom Vertrag mit einer Nachfrist von 14 Tagen zu jedem Zeitpunkt zurücktreten.
5. Der Auftragnehmer hat auch diejenigen Instandsetzungsarbeiten, zu denen er nach Punkt 7.1 nicht verpflichtet ist, möglichst bald durchzuführen.
6. Der Auftragnehmer kann eine Vergütung verlangen,
  - a) für Instandsetzungsarbeiten nach Punkt 7.5 (siehe auch Punkte 12.2 und 12.3),
  - b) soweit er aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber das Vorliegen eines Fehler erwiesen hätte.

## 8 Personalschulung, Dokumentation

Der Auftragnehmer ist zu üblichen Schulungsbedingungen verpflichtet, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beginn der Funktionsprüfung auf Verlangen des Auftraggebers das zur Nutzung der Kaufsache notwendige Personal auszubilden und das für die Ausbildung sowie für die Nutzung notwendige Material in deutscher Sprache, bei Übersetzungen auch im Originaltext, zu überlassen.

## 9 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die ihm überlassenen Programme und Programmunterlagen ohne Zustimmung des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich werden. Quellprogramme und die dazu gehörenden Unterlagen sind besonders sorgfältig zu sichern.
2. Der Auftraggeber ist während der Gewährleistungsfrist verpflichtet, die Bedienungsanweisungen des Auftragnehmers zu befolgen.

Er hat auftretende Fehler unverzüglich unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen zu melden und den Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen.
3. Für Instandsetzungsarbeiten hat der Auftraggeber die Kaufsache unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
4. Der Auftraggeber führt Aufzeichnungen über
  - Zeitpunkt von Wartungsbeginn und -ende,
  - Zeitpunkt der Fehlermeldung,
  - Technische Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Kaufsache.

Die Angaben sind vom Wartungspersonal des Auftragnehmers zu unterschreiben. Bei Ansprüchen aus Gewährleistung sind diese Angaben für beide Seiten verbindlich.

Der Auftragnehmer kann verlangen, dass auch andere Zeiten (zum Beispiel Einsatzzeiten) aufgezeichnet werden. Der Auftraggeber hat diese Aufzeichnungen in der vom Auftragnehmer gewünschten Form zu führen und diesem auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen, wobei jedoch dem Auftraggeber aus dieser Verpflichtung keine unzumutbare Belastung erwachsen darf.
5. Auf Verlangen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer, soweit für die Wartung erforderlich, Raum zum Aufbewahren von Wartungsmaterial und für den Aufenthalt von Wartungspersonal sowie Strom, Wasser und Telefonverbindungen zur Verfügung.

## 10 Instandhaltung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten bis zum Ende der Gewährleistungsfrist regelmäßig durchzuführen. Die Kosten hierfür sind durch den Kaufpreis abgegolten, soweit die Instandhaltungsarbeiten während der normalen Wartungszeiten des Auftragnehmers durchgeführt werden.
2. Die einzelnen Termine werden rechtzeitig vereinbart.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, Einsicht in die Wartungsanweisung für die Wartungstechniker zu nehmen.

## 11 Änderung der Kaufsache durch den Auftragnehmer

1. Ändert der Auftragnehmer von ihm vertriebene Produkte, so hat er den Auftraggeber umfassend zu unterrichten, soweit die Kaufsache zu diesen Produkten gehört.
2. Will der Auftragnehmer diese Änderungen auf die Kaufsache übertragen, so hat er den Auftraggeber zur Übernahme aufzufordern. Der Auftraggeber hat dies zuzulassen, wenn und sobald es ihm zumutbar ist. Der Auftragnehmer nimmt die Übertragung auf eigene Kosten vor.  
Müssen beim Auftraggeber vorhandene Programme wegen der Änderung der Kaufsache an diese angepasst werden, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer dies auf eigene Kosten tut oder dass er ihm die Anpassungskosten erstattet. Er hat den für den Auftragnehmer voraussichtlich günstigeren Weg zu wählen.  
Die Aufforderung ist erst dann umfassend, wenn der Auftragnehmer sämtliche geplanten Änderungen der Kaufsache mitgeteilt hat, die sich auf ihre Nutzung auswirken, insbesondere auf das Zusammenwirken mit Einheiten anderer Lieferanten.
3. Die Wartungspflicht erlischt drei Monate, nachdem die Übertragung der Änderungen zumutbar ist.
4. Wünscht nur der Auftraggeber die Übertragung der Änderungen, so ist der Auftragnehmer soweit zumutbar zur Übertragung gegen gesonderte Vergütung verpflichtet.

## 12 Änderungen und Erweiterung der Kaufsache durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache auch während der Gewährleistungsfrist zu ändern und sie zusammen mit Einheiten anderer Lieferanten zu nutzen, wenn dadurch die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt sowie die Wartung der Kaufsache oder die Durchführung einer vom Auftragnehmer geplanten Änderung an ihr nicht wesentlich erschwert werden. Der Auftraggeber hat dies rechtzeitig anzuzeigen.  
Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kaufsache auf Kosten des Auftraggebers in angemessenem Umfang daraufhin zu untersuchen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen. Soweit die Voraussetzungen nicht vorliegen, kann er verlangen, dass die Maßnahmen rückgängig gemacht werden.
2. Wird die Kaufsache zusammen mit Einheiten anderer Lieferanten genutzt, wird die Wartungspflicht des Auftragnehmers für die Kaufsache nicht berührt. Er ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Auftraggebers an der Eingrenzung von Fehlern zu beteiligen, soweit ihm das technisch möglich ist. Hat er die Fehler nicht zu vertreten, kann er eine Vergütung für seine Beteiligung verlangen.
3. Erschweren Eingriffe in die Kaufsache die Wartungsleistungen, kann der Auftragnehmer seinen Mehraufwand in Rechnung stellen. Er braucht den Mehraufwand nur glaubhaft zu machen.
4. Hat der Auftraggeber überlassene Programme geändert, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber Störungen, die wahrscheinlich durch diese Programme verursacht sind, anhand ihrer nicht geänderten Fassung nachweist, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diejenigen Einheiten, die er bei Vertragsabschluss zu dem Typ der Kaufsache als Erweiterungen anbietet, drei Jahre lang von der Abnahme an anzubieten.

## 13 Vereinbartes Zusammenwirken

1. Wird vereinbart, dass die Kaufsache mit Einheiten anderer Lieferanten zusammenwirken soll, so gilt bei mangelndem Zusammenwirken Punkt 7 mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Vertragsstrafe der Auftragnehmer den Auftraggeber so zu stellen hat, als ob er das gesamte System verkauft hätte.
2. Änderungen, die der Auftragnehmer nachträglich an der Kaufsache vornimmt, dürfen das Zusammenwirken nicht beeinträchtigen.

## 14 Umsetzungen der Kaufsache

1. Eine Umsetzung der Kaufsache innerhalb der Republik Österreich ist zulässig. Soweit sie nach Bauart und Konstruktion der Kaufsache ohne technischen Aufwand durchgeführt werden kann, bedarf sie lediglich der rechtzeitigen Anzeige. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Umsetzung durchzuführen. Punkt 12.3 gilt entsprechend.
2. Der Auftraggeber ist im Falle der Beendigung des Nutzungsrechtes verpflichtet, sämtliche Kopien der überlassenen Programme sowie alle Programmunterlagen zu vernichten. Er teilt dies dem Auftragnehmer spätestens 14 Tage nach Beendigung des Nutzungsrechts mit. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Kopie sowie die dazu gehörenden Unterlagen für Prüf- und Archivzwecke zu behalten.

## 15 Weitergabe der Kaufsache

Sofern für die Kaufsache Außenhandelsbeschränkungen bestehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Wiederausfuhr, die Weitergabe an andere Inlandsabnehmer sowie für die Verschrottung der Kaufsache vom Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegten Verpflichtungen rechtsverbindlich zu übernehmen und eine entsprechende Verpflichtungserklärung dem Auftragnehmer gegenüber abzugeben.

## 16 Spätere Wartung der Kaufsache

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Kaufsache nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zu warten. Einem derartigen Wartungsvertrag werden die Vertragsbedingungen für die Wartung von EDV-Systemen und für die Pflege von Programmen zugrundegelegt.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Material und Personal für die Wartung sieben Jahre lang von der Abnahme an vorzuhalten.
3. Der Auftraggeber kann auch später noch die Übernahme der Wartung verlangen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer die Kaufsache auf Kosten des Auftragnehmers auf ihren Zustand untersuchen und die Übernahme der Wartung von der Überholung der Kaufsache auf Kosten des Auftraggebers abhängig machen.

# C Instandhaltung von EDV-Anlagen

Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist, gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die nachstehenden Vertragsbedingungen:

## 1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer hat die zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft notwendige Instandhaltung und Instandsetzung der Wartungssache (Geräte, insbesondere Zentraleinheit) durchzuführen.

Der Abschluss eines Instandhaltungsvertrages setzt voraus, dass sich die vertragsgegenständliche Anlage in einem einwandfreien Zustand befindet. Eine gebrauchte Anlage kann erst nach einer kostenpflichtigen Inspektion bzw. Überholung in einen Instandhaltungsvertrag einbezogen werden.

Die Wartung und Reparatur der vertragsgegenständlichen Anlagen bzw. Maschinen durch den Auftragnehmer erfolgen nach Möglichkeit am Standort der Anlage bzw. Maschine nach den Vorschriften des Herstellerwerkes. Die Arbeiten werden in der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers durchgeführt. Erfolgt der Technikeinsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit auf Wunsch des Auftraggebers, werden die Mehrkosten gesondert verrechnet. Die Auswahl der jeweils zum Auftraggeber entsandten Techniker obliegt dem Auftragnehmer.

Der Wartungs- und Reparaturdienst umfasst:

1. Durchführung aller vorbeugenden Wartungsarbeiten (Reinigung, Inspektion und eventuelle Reparaturen), die bei normaler Benutzung für die Funktionsbereitschaft der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. Maschinen erforderlich sind. Diese Wartungsarbeiten können auch im Zuge der anfallenden Kundendienstbesuche durchgeführt werden.
2. Behebung von Maschinenstörungen sowie die Durchführung anfallender Reparaturen, die sich im Laufe der normalen Benutzung der Anlagen bzw. Maschinen ergeben.
3. Den Austausch schadhaft gewordener Teile der Anlagen bzw. Maschinen, die der normalen Abnutzung unterliegen. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.
4. Austausch von reparaturbedürftigen mechanischen oder elektronischen Baugruppen, Elektronikplatten oder Ähnlichem zum Zwecke der Reparatur- bzw. Verkürzung der Testzeit. Dabei kann es sich um gebrauchte Austauschaggregate handeln, wobei die zurückgetauschten Gegenstände in das Eigentum des Auftragnehmers übergehen.

Der Auftragnehmer hat in ausreichendem Umfang geeignetes Personal während der Wartungsbereitschaft sowie Wartungsmaterial und Ersatzteile zur Verfügung zu haben.

## 2 Sonderleistungen

Folgende Leistungen sind in diesem Wartungsvertrag nicht enthalten:

1. Arbeiten an der Stromversorgung außerhalb der Anlagen bzw. Maschinen, die nur von behördlich konzessionierten Elektroinstallateuren durchgeführt werden dürfen, Arbeiten, die durch Änderung der Stromverhältnisse oder Versagen der elektrischen Stromversorgung (z.B. Spannungsschwankungen) notwendig werden, sowie Arbeiten bzw. Schäden, die durch Abweichungen von den Installationsbedingungen des Herstellers resultieren.
2. Reparatur von Schäden, die durch höhere Gewalt, Unfall, Diebstahl, Wasser, Blitzschlag, Feuer, Transport, unsachgemäße Behandlung oder Beschädigung der Maschinen seitens des Auftraggebers, seines Personals oder Dritter verursacht werden. Diese Leistungen können nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung in den Leistungsumfang aufgenommen werden.

3. Behebung von Störungen bzw. Reparaturen, die infolge der Verwendung von durch den Auftragnehmer nicht autorisierten Datenträgern, Formularen und Zubehör notwendig sind.
4. Generalüberholung der gesamten Anlagen bzw. Maschinen oder einzelner Baugruppen. Dafür ist gemäß separatem Angebot ein getrennter Auftrag des Auftraggebers erforderlich, ebenso für Lackierung bzw. sonstige Oberflächenbehandlung der Anlage.
5. Austausch von Farbbändern, Datenträgern, Formularen und sonstigem Zubehör, welches separat berechnet wird. Abnutzbare Bestandteile von Druckern (Farbbänder, Druckköpfe, Photoleitertrommeln etc.) gelten als Verbrauchsmaterial.
6. Arbeits- und Wegzeiten sowie damit zusammenhängende Spesen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber das Vorliegen eines Fehlers erwiesen hätte.
7. Wartezeiten, die dadurch entstehen, dass das Wartungspersonal trotz Terminvereinbarung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht tätig werden kann.
8. Arbeits- und Wegzeiten für außerhalb der routinemäßig durchgeführten Wartungsarbeiten anfallende Reparaturarbeiten. Für diese Leistungen kann ein Pauschalspesenbeitrag vereinbart werden. Dieser Beitrag darf pro Störfall nur einmal verrechnet werden, auch wenn zur Behebung der Störung mehrere Technikereinsätze erforderlich sind.

### 3 Wartung in besonderen Fällen

Der Auftragnehmer hat auch diejenigen Instandsetzungsarbeiten, die durch von ihm nicht beeinflussbare Umstände verursacht sind, möglichst bald durchzuführen. Er kann dafür eine gesonderte Vergütung verlangen.

### 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bedienungsanweisungen des Auftragnehmers zu befolgen. Er hat auftretende Fehler unverzüglich unter Angabe der für die Beseitigung der Fehler zweckdienlichen Informationen zu melden. Der Auftraggeber hat im Rahmen des Zumutbaren den Auftragnehmer bei der Beseitigung von Fehler zu unterstützen.
2. Für Instandsetzungsarbeiten hat der Auftraggeber die Wartungssache unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
3. Der Auftraggeber führt Aufzeichnungen über Zeitpunkt von Beginn und Ende der Wartung, Zeitpunkt der Fehlermeldung sowie technische Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Kaufsache. Die Angaben sind vom Wartungspersonal der Auftragnehmers zu unterschreiben. Bei Ansprüchen aus Gewährleistung sind diese Angaben für beide Seiten verbindlich.
4. Auf Verlangen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im für die Wartung erforderlichen Ausmaß Raum zum Aufbewahren von Wartungsmaterial und für den Aufenthalt von Wartungspersonal sowie Strom, Wasser und Telefonverbindungen zur Verfügung.

### 5 Zahlung

Der festgesetzte Pauschalkostensatz ist vierteljährlich zu Beginn des zweiten Monats in jedem Quartal fällig. Er gilt für eine Benutzungsdauer der Anlagen bzw. Maschinen von maximal 180 Stunden monatlich. Bei darüber hinausgehender Benützung der Anlagen bzw. Maschinen wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Der Pauschalkostensatz gilt für die im Vertrag festgelegte Maschinen- bzw. Anlagenausstattung. Im Falle einer nachträglichen Erweiterung bzw. eines Ausbaus der Anlage oder einer Änderung der Einsatzzeiten wird auch der Pauschalkostensatz entsprechend korrigiert.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung.

## 6 Vertragsdauer

Dieses Abkommen gilt vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum darauf folgenden Geschäftsjahresende des Auftragnehmers und kann in der Folge durch entsprechenden Auftrag des Auftraggebers für ein weiteres Jahr abgeschlossen werden. Eine ausdrückliche Kündigung ist bei Nichtverlängerung der Wartungsvereinbarung somit nicht erforderlich.

Auf Wunsch des Auftragnehmers kann eine Mindestvertragsdauer für die Wartung festgelegt werden.

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, sofern der Auftraggeber trotz Setzung einer mindest achttägigen Nachfrist mit Leistungen in Verzug ist, ohne weitere Nachfristsetzung das Abkommen für aufgelöst zu erklären. Dieses Recht besteht für den Auftragnehmer auch dann, wenn über den Auftraggeber bzw. über dessen Vermögen ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder wenn er versucht, einen außergerichtlichen Vergleich mit seinen Gläubigern zu finden.

Der Auftragnehmer wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Abkommen frei, wenn Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen bzw. Maschinen ohne Zustimmung des Auftragnehmers vom Auftraggeber selbst oder von anderen nicht dem Auftragnehmer angehörigen Technikern vorgenommen werden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist jederzeit zu Quartalsende zu kündigen, soweit er die Wartungssache dauernd außer Betrieb setzt. Dies gilt sinngemäß auch für einzelne Bestandteile der Wartungssache, sofern diese in der Leistungsbeschreibung gesondert ausgewiesen sind.

## 7 Standort

Eine Umsetzung der Wartungssache innerhalb der Republik Österreich ist zulässig. Soweit sie nach Bauart und Konstruktion der Wartungssache ohne technischen Aufwand durchgeführt werden kann, bedarf sie lediglich der rechtzeitigen Anzeige. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Umsetzung durchzuführen. Punkt 11.3 gilt entsprechend.

## 8 Preise

Die für die vertragsgegenständliche Leistung vereinbarten Preise sind schriftlich festgelegt. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- oder Materialkosten bzw. sonstigen Kosten die im Vertrag festgehaltenen Pauschalsätze zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Quartalsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber als von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10 % jährlich betragen und wenn die Erhöhung nicht öfter als einmal innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt.

## 9 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Wartungssache innerhalb der vereinbarten Einsatzzeit die vereinbarte Mindestverfügbarkeit für Nutzung einhält. Für jeden Prozentpunkt, den die Wartungssache weniger zur Verfügung steht, zahlt der Auftragnehmer Vertragsstrafe. Diese beträgt pro Prozentpunkt 1/50 der Pauschalgebühr.
2. Die Verfügbarkeit wird kalendervierteljährlich berechnet. Ist eine Mindestverfügbarkeit von mehr als 98 % vereinbart, wird die Verfügbarkeit kalenderjährlich ermittelt.
3. Werden Fehler innerhalb einer Frist von 30 Tagen nicht so behoben, dass die Wartungssache im wesentlichen vertragsgemäß genutzt werden kann, kann der Auftraggeber nach vorheriger schriftlicher Setzung einer Nachfrist von mindestens acht Tagen einen anderen Wartungsunternehmer auf Kosten des Auftragnehmers beauftragen. Hat der Auftragnehmer die Nichtbeseitigung zu vertreten, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

4. Für Mängel, die bei Beendigung des Vertrages bestehen, gilt eine 14-tägige Frist für Gewährleistung als vereinbart.

## 10 Änderungen durch den Auftragnehmer

1. Ändert der Auftragnehmer von ihm vertriebene Produkte, so hat er den Auftraggeber umfassend zu unterrichten, soweit die Wartungssache zu diesen Produkten gehört.
2. Will der Auftragnehmer diese Änderungen auf die Wartungssache übertragen, so hat er den Auftraggeber zur Übernahme aufzufordern. Der Auftraggeber hat dies zuzulassen, wenn und sobald es ihm zumutbar ist. Der Auftragnehmer nimmt die Übertragung auf eigene Kosten vor.

Müssen beim Auftraggeber vorhandene Programme wegen der Änderung der Wartungssache an diese angepasst werden, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer dies auf eigene Kosten tut oder dass er ihm die Anpassungskosten erstattet. Er hat den für den Auftragnehmer voraussichtlich günstigeren Weg zu wählen.

Die Aufforderung ist erst dann umfassend, wenn der Auftragnehmer sämtliche geplante Änderungen an der Wartungssache mitgeteilt hat, die sich auf ihre Nutzung auswirken, insbesondere auf den Einsatz zusammen mit Einheiten anderer Lieferanten.

3. Die Wartungspflicht erlischt drei Monate, nachdem die Übertragung der Änderungen zumutbar ist.
4. Wünscht nur der Auftraggeber die Übertragung der Änderungen, so ist der Auftragnehmer soweit zumutbar zur Übertragung gegen gesonderte Vergütung verpflichtet.

## 11 Änderungen durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Wartungssache zu ändern und sie zusammen mit Einheiten anderer Lieferanten zu nutzen, wenn dadurch die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt sowie die Wartung der Wartungssache oder die Durchführung einer vom Auftragnehmer geplanten Änderung an ihr nicht wesentlich erschwert werden. Der Auftraggeber hat dies rechtzeitig anzuzeigen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Wartungssache auf Kosten des Auftraggebers in angemessenem Umfang daraufhin zu untersuchen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen. Soweit die Voraussetzungen nicht vorliegen, kann er verlangen, dass die Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

2. Wird die Wartungssache zusammen mit Einheiten anderer Lieferanten genutzt, wird die Wartungspflicht des Auftragnehmers für die Wartungssache nicht berührt. Er ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Auftraggebers an der Eingrenzung von Fehlern zu beteiligen, soweit ihm das technisch möglich ist. Hat er die Fehler nicht zu vertreten, kann er eine Vergütung für seine Beteiligung verlangen.
3. Erschweren Eingriffe in die Wartungssache die Wartungsleistungen wesentlich, kann der Auftragnehmer seinen Mehraufwand in Rechnung stellen. Er braucht den Mehraufwand nur glaubhaft zu machen.

# D Überlassung von Programmen

Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist, gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die nachstehenden Vertragsbedingungen:

## 1 Rechte des Auftraggebers

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber nicht ausschließliche und nicht übertragbare Rechte zur Nutzung von EDV-Programmen auf bestimmten EDV-Systemen innerhalb der Republik Österreich ein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Übertragung der Nutzungsrechte auf andere Systeme zuzustimmen, soweit er die Programme für die Nutzung auf diesen Systemen allgemein anbietet. Der Auftraggeber darf die Programme auf den bezeichneten EDV-Systemen auch für und durch Dritte nutzen lassen.
2. Die Nutzungsrechte werden auf Zeit oder auf Dauer eingeräumt.
3. Können die für die Nutzung der Programme bestimmten EDV-Systeme wegen deren Ausfall oder aus anderen zwingenden Gründen zeitweise nicht genutzt werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Programme vorübergehend auf anderen Systemen zu nutzen.

## 2 Vergütung

Die Überlassungsvergütung ist das Entgelt für die Nutzung der Programme sowie für diejenigen Leistungen, die gemäß diesen Vertragsbedingungen stets zu erbringen oder die in der Leistungsbeschreibung ohne gesonderte Vergütung vereinbart sind.

## 3 Überlassung auf Zeit

1. Die Mindestüberlassungsdauer beginnt am Tage nach dem Ende der Abnahmeprüfung bzw. der Testinstallation.
2. Von diesem Tag an wird die Überlassungsvergütung gezahlt. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Überlassungsvergütung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet.
3. Zum Ende der Mindestüberlassungsdauer oder zum Ende eines jeden darauffolgenden Kalendermonats können die Programme mit einer sechsmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.
4. Ist ein Listenpreisvorbehalt vereinbart, so kann der Auftragnehmer einen erhöhten Listenpreis fordern, wenn er ihn allgemein und stetig erzielt. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies der Wirtschaftskammer an seinem Sitz nachzuweisen; der Auftraggeber trägt deren Kosten. Erhöhungen treten frühestens drei Monate nach schriftlicher Ankündigung in Kraft. Sie gelten erst dann, wenn der alte Listenpreis mindestens 10 Monate für diesen Auftraggeber gegolten hat.

Der Auftraggeber kann jedes Programm innerhalb von einem Monat nach Ankündigung der Erhöhung zu jedem Monatsende bis zu deren Inkrafttreten kündigen. Dies gilt auch für Programme, deren Nutzung nach der Kündigung gemäß Satz 1 nicht mehr zumutbar ist.

Ermäßigt der Auftragnehmer den Listenpreis, wirkt dies auch gegenüber dem Auftraggeber.

## 4 Einführung der Programme

1. Der Auftragnehmer führt die Programme in der vereinbarten Form ein, weist die Betriebsbereitschaft nach und teilt sie schriftlich mit. Er kann vom Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung der Betriebsbereitschaft verlangen.
2. Will der Auftraggeber in Fällen, in denen der Auftragnehmer die Programme an aufgabenbezogene Anforderungen des Auftraggebers anzupassen verpflichtet ist, die Aufgabenstellung ändern, ist der Auftragnehmer soweit zumutbar zur Zustimmung verpflichtet.
3. Ist für die Anpassung ein Festpreis oder ist für die Übergabe ein fester Termin vereinbart worden, gelten die folgenden Absätze.

Soweit Wünsche des Auftraggebers nach Punkt 4.2 den Aufwand des Auftragnehmers erhöhen oder die Termineinhaltung gefährden, kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung der Vergütung bzw. Verschiebung der Termine verlangen.

Soweit die Ansprüche erkennbar sind, kann der Auftragnehmer sie nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich geltend machen. Gibt der Auftragnehmer bereits eine neue Vergütung bzw. Termine an, gelten sie als angenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb angemessener Frist widerspricht. Der Auftragnehmer wird den Kunden darauf hinweisen und die angemessene Frist bestimmen.

4. Die Absätze 2 und 3 des Punkts 4.3 gelten entsprechend, wenn irgend eine andere Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers den Aufwand des Auftragnehmers erhöht oder die Termineinhaltung gefährdet.

## 5 Allgemeines zu Vertragsstrafe, Kündigung und Rücktritt

1. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Tag, für den sie zu zahlen ist,
  - a) bei Überlassung auf Zeit 1/30 der monatlichen Vergütung,
  - b) bei Überlassung auf Dauer 1/1500 der Überlassungsvergütung.
2. Die Zahlung der Vertragsstrafe ist für jeden einzelnen Fall auf 100 Tage beschränkt.
3. Der Auftraggeber kann ein außerordentliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht für den ganzen Vertrag oder für einen Teil ausüben. Bei Ausübung dieses Rechts zahlt der Auftragnehmer stets Vertragsstrafe für volle 100 Tage entsprechend dem Umfang der Vertragslösung.

## 6 Verzug

1. Kommt der Auftragnehmer mit der Übergabe in Verzug und überschreitet der Verzug, wenn eine Einführung durch den Auftragnehmer vereinbart ist, 30 Kalendertage, andernfalls 10 Kalendertage, so hat er für jeden Verzugstag Vertragsstrafe zu zahlen.
2. Bei Teilverzug ist der Auftraggeber soweit zumutbar verpflichtet, die übergebenen Teile zu nutzen. Der Auftragnehmer zahlt Vertragsstrafe für die nicht gelieferten Teile und für die übergebenen Teile, die der Auftraggeber wegen Unzumutbarkeit nicht nutzt. Der Auftraggeber kann die Nutzung von Teilen einer Lieferposition, für die eine eigene Vergütung vorgesehen ist, stets ablehnen.
3. Der Auftraggeber kann eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Tut er das nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf, kann er erst nach Setzung einer zweiten Nachfrist von mindestens gleicher Länge zurücktreten.

## 7 Abnahmeprüfung (wenn vereinbart)

1. Gegenstand der Abnahmeprüfung ist die Leistung, wie sie dafür festgelegt worden ist.

Die Abnahmeprüfung beginnt am ersten Werktag nach Zugang der Erklärung der Betriebsbereitschaft.

Die Abnahme ist unverzüglich nach Ablauf der Prüfungszeit zu erklären.

2. Der Auftraggeber kann die Abnahmeprüfung um die Zahl der Arbeitstage verlängern, an denen die Abnahmeprüfung vom Tage der Fehlermeldung an wegen wesentlicher Fehler nicht sinnvoll durchgeführt werden konnte. Vom Tage der Fehlermeldung an gilt für diese Tage Punkt 6.1 und 6.2 entsprechend.
3. Verdreifacht sich die Dauer der Funktionsprüfung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

## 8 Testinstallation (wenn vereinbart)

Der Auftraggeber kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Testzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Kündigt er deswegen, weil die Programme nicht die vereinbarten Eigenschaften haben, entfallen für ihn sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag.

## 9 Fehlerbeseitigung

1. Die Gewährleistung beginnt mit dem Ende der Abnahmeprüfung und endet
  - a) bei Überlassung auf Zeit mit dem Nutzungsrecht,
  - b) bei Überlassung auf Dauer ein Jahr nach Abnahme der Programme.
2. Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Fehler auf, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich zu beseitigen. Nach Durchführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Fehlerfreiheit der Programme anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Testfälle darzulegen. Der Auftragnehmer hat gegebenenfalls die Programmdokumentation zu berichtigen.
3. Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung der Fehler setzen. Verstreicht sie nutzlos, hat der Auftragnehmer für jeden Tag bis zur Fehlerbeseitigung Vertragsstrafe zu zahlen. Bei Fehlern, welche die Nutzung der Programme nicht ausschließen, verringert sich die Vertragsstrafe auf die Hälfte. Voraussetzung für den Fristbeginn ist, dass der Auftraggeber beschreibt, wie Fehler sich bemerkbar machen und wie sie sich auswirken und dass er die als erforderlich vereinbarten Unterlagen zur Verfügung hält.
4. Werden Fehler während einer Frist von 30 Tagen nicht so beseitigt, dass die Programme im wesentlichen vertragsgemäß genutzt werden können, kann der Auftraggeber mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen
  - a) bei Überlassung auf Zeit den Vertrag kündigen,
  - b) bei Überlassung auf Dauer vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht dem Auftragnehmer für jeden Monat Nutzung 1/50 der einmaligen Überlassungsvergütung zu.
5. Der Auftragnehmer kann eine Vergütung verlangen
  - a) soweit er aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber das Vorliegen eines Fehlers erwiesen hätte,
  - b) soweit er Fehler beseitigt hat, die nicht unter die Gewährleistung fallen (siehe Punkt 13),
  - c) soweit die Fehlerbeseitigung durch Änderungen gemäß Punkt 13 erschwert worden ist. Er braucht den Mehraufwand nur glaubhaft zu machen.

## 10 Personalschulung, Dokumentation

Der Auftragnehmer ist zu üblichen Schulungsbedingungen verpflichtet, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beginn der Abnahmeprüfung auf Verlangen des Auftraggebers das zur Nutzung der Programme notwendige

Personal auszubilden und das für die Ausbildung sowie für die Nutzung notwendige Material in deutscher Sprache, bei Übersetzungen auch im Originaltext, zu überlassen.

## 11 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die ihm überlassenen Programme und Programmunterlagen ohne Zustimmung des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich werden. Quellprogramme und die dazu gehörenden Unterlagen sind besonders sorgfältig zu sichern.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bedienungsanweisungen des Auftragnehmers zu befolgen. Er hat im Rahmen des Zumutbaren den Auftragnehmer bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen.

## 12 Änderungen der Programme durch den Auftragnehmer

1. Ändert der Auftragnehmer die Originalfassung der Programme, hat er den Auftraggeber umfassend, d. h. über sämtliche Änderungen, die sich auf die Nutzung der Programme auswirken, zu unterrichten.
2. Will der Auftragnehmer die Änderungen auf die Fassung der Programme beim Auftraggeber übertragen, hat er den Auftraggeber aufzufordern, dieses zuzulassen. Der Auftraggeber hat dies zuzulassen, wenn und sobald es ihm zumutbar ist. Der Auftragnehmer nimmt die Übertragung auf eigene Kosten vor.

Müssen beim Auftraggeber vorhandene Programme deswegen angepasst werden, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer dies auf eigene Kosten tut oder ihm die Anpassungskosten erstattet. Er hat den für den Auftragnehmer voraussichtlich günstigeren Weg zu wählen.

3. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung erlischt sechs Monate nachdem die Übertragung der Änderungen zumutbar ist.

Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung erlischt in jedem Fall zwei Jahre nach Aufforderung zur Übernahme. Der Auftragnehmer bestimmt den Umfang des Erlöschens. Die Vergütung ermäßigt sich entsprechend der Entlastung des Auftragnehmers.

4. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer ihm alle Änderungen der Originalfassung ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung stellt. Dies gilt nicht nur für Ergänzungen, für die der Auftragnehmer allgemein eine gesonderte Vergütung verlangt. Anpassungen der Originalfassung an die Einsatzbedingungen des Auftraggebers sind gesondert zu vergüten.

## 13 Änderungen der Programme durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Programme zu ändern. Änderungen durch Dritte bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers. Sie gilt als erteilt, wenn die Änderungen über die von ihm vorgegebenen Schnittstellen vorgenommen werden. Sie ist zu erteilen, wenn die Änderungen der Anpassung der Programme an geänderte EDV-technische Einsatzvoraussetzungen dienen. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass die Anpassung ihm gegen gesonderte Vergütung übertragen wird.
2. Der Auftragnehmer ist bei Änderungen gemäß Punkt 13.1, dritter Satz verpflichtet, Quellprogramme einschließlich der zu ihnen gehörenden Unterlagen soweit erforderlich zu überlassen, wenn er die Änderungen nicht gemäß Punkt 13.1 selbst übernimmt. Die Verpflichtung endet bei Überlassung auf Dauer vier Jahre nach Abnahme.
3. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung nach Punkt 9 gilt nicht für Fehler, die der Auftraggeber verursacht hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich um die Beseitigung solcher Fehler zu bemühen (siehe auch Punkt 9.5).

Der Auftragnehmer kann verlangen, dass der Auftraggeber Fehler anhand der nicht geänderten Fassung nachweist, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Die Pflichten des Auftragnehmers sind anzupassen, wenn sich ihre Erfüllung durch die Änderungen wesentlich erschwert.

## **14 Behandlung der Programme nach Fortfall des Nutzungsrechts**

Der Auftraggeber ist nach Fortfall des Nutzungsrechts verpflichtet, sämtliche Kopien der überlassenen Programme sowie alle gesamten Programmunterlagen zu vernichten.

Er teilt dies dem Auftragnehmer spätestens 14 Tage nach Fortfall des Nutzungsrechts mit.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Kopie sowie die dazugehörigen Unterlagen für Prüf- und Archivzwecke zu behalten.

## **15 Programmpflege bei Überlassung auf Dauer**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Programme nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auf der Grundlage der Vertragsbedingungen für die Pflege von Programmen zu pflegen.

## **16 Umwandlung von Überlassung auf Zeit in Überlassung auf Dauer**

1. Der Auftraggeber kann jederzeit ganz oder teilweise ein Nutzungsrecht auf Zeit in ein Nutzungsrecht auf Dauer umwandeln. Die Vergütung wird 14 Tage nach Zugang der Erklärung fällig.
2. Die Gewährleistung endet ein Jahr nach Beginn der Mindestüberlassungsdauer nach der ursprünglichen Fassung des Vertrags.

# E Pflege von Standardprogrammen

Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist, gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die nachstehenden Vertragsbedingungen:

## 1 Leistung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die Programme zu pflegen (Punkt 4 und 5).

## 2 Vergütung und Zahlung

1. Die Pflegevergütung ist das Entgelt für die Pflege der Programme sowie diejenigen Leistungen, die gemäß diesen Vertragsbedingungen stets zu erbringen oder die in der Leistungsbeschreibung ohne gesonderte Vergütung vereinbart sind.
2. Nicht durch die Vergütung abgedeckt sind
  - a) Änderungen der Programme auf Wunsch des Auftraggebers,
  - b) die organisatorische Einführung neuer Versionen durch den Auftragnehmer,
  - c) die programmtechnische Anpassung neuer Versionen durch den Auftragnehmer, wenn die beim Auftraggeber eingesetzte Version nicht vom Auftragnehmer angeboten wird,
  - d) die Installation neuer Programme oder zusätzlicher Funktionen, die in der Betreuungsvereinbarung nicht angeführt sind.
3. Die Pflegevergütung ist vierteljährlich zu Beginn des zweiten Monats in jedem Quartal fällig. Für Software im Bereich des Personalwesens ist die jährliche Pflegevergütung zu Jahresbeginn fällig.  
Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung.

## 3 Vertragsdauer

Dieses Abkommen gilt vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum darauf folgenden Geschäftsjahresende des Auftragnehmers und kann in der Folge durch entsprechenden Auftrag des Auftraggebers für ein weiteres Jahr abgeschlossen werden. Eine ausdrückliche Kündigung ist bei Nichtverlängerung der Pflegevereinbarung somit nicht erforderlich.

Auf Wunsch des Auftragnehmers kann eine Mindestvertragsdauer für die Programmpflege festgelegt werden.

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, sofern der Auftraggeber trotz Setzung einer mindest achttägigen Nachfrist mit Leistungen in Verzug ist, ohne weitere Nachfristsetzung das Abkommen für aufgelöst zu erklären. Dieses Recht besteht für den Auftragnehmer auch dann, wenn über den Auftraggeber bzw. über dessen Vermögen ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder wenn er versucht, einen außergerichtlichen Vergleich mit seinen Gläubigern zu finden.

## 4 Fehlerbeseitigung

1. Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Fehler auf, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich zu beseitigen. Nach Durchführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Fehlerfreiheit der Programme anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Testfälle darzulegen. Der Auftragnehmer hat gegebenenfalls die Programmdokumentation zu berichtigen.
2. Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung der Fehler setzen. Verstreicht sie nutzlos, hat der Auftragnehmer für jeden Tag bis zur Fehlerbeseitigung Vertragsstrafe zu zahlen. Die

Vertragsstrafe beträgt je Tag 1/15 der monatlichen Pflegevergütung. Bei Fehlern, welche die Nutzung der Programme nicht ausschließen, verringert sich die Vertragsstrafe auf die Hälfte. Voraussetzung für den Fristbeginn ist, dass der Auftraggeber beschreibt, wie Fehler sich bemerkbar machen und wie sie sich auswirken und dass er die als erforderlich vereinbarten Unterlagen zur Verfügung hält.

3. Werden Fehler während einer Frist von 30 Tagen nicht so beseitigt, dass die Programme im wesentlichen vertragsgemäß genutzt werden können, kann der Auftraggeber mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen den Vertrag kündigen.
4. Der Auftragnehmer kann eine Vergütung verlangen
  - a) soweit er aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber das Vorliegen eines Fehlers erwiesen hätte,
  - b) soweit er Fehler beseitigt hat, die nicht unter die Gewährleistung fallen (siehe Punkt 6.3),
  - c) soweit die Fehlerbeseitigung durch Änderungen gemäß Punkt 6.3 erschwert worden ist. Er braucht den Mehraufwand nur glaubhaft zu machen.

## 5 Änderungen der Programme durch den Auftragnehmer

1. Ändert der Auftragnehmer die Originalfassung der Programme, hat er den Auftraggeber umfassend, d. h. über sämtliche Änderungen, die sich auf die Nutzung der Programme auswirken, zu unterrichten.
2. Will der Auftragnehmer die Änderungen auf die Fassung der Programme beim Auftraggeber übertragen, hat er den Auftraggeber aufzufordern, dieses zuzulassen. Der Auftraggeber hat dies zuzulassen, wenn und sobald es ihm zumutbar ist. Der Auftragnehmer nimmt die Übertragung auf eigene Kosten vor. Müssen beim Auftraggeber vorhandene Programme deswegen angepasst werden, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer dies auf eigene Kosten tut oder ihm die Kosten der Anpassung erstattet. Er hat den für den Auftragnehmer voraussichtlich günstigeren Weg zu wählen.
3. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung erlischt sechs Monate nachdem die Übertragung der Änderungen zumutbar ist. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung erlischt in jedem Fall zwei Jahre nach Aufforderung zur Übernahme. Der Auftragnehmer bestimmt den Umfang des Erlöschens. Die Vergütung ermäßigt sich entsprechend der Entlastung des Auftragnehmers.
4. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer ihm alle Änderungen der Originalfassung ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung stellt. Dies gilt nicht für Ergänzungen, für die der Auftragnehmer allgemein eine gesonderte Vergütung verlangt.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Programme stets rechtzeitig an geänderte Rechtsvorschriften anzupassen.

## 6 Änderungen der Programme durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Programme zu ändern. Änderungen durch Dritte bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers. Sie gilt als erteilt, wenn die Änderungen über die von ihm vorgegebenen Schnittstellen vorgenommen werden. Sie ist zu erteilen, wenn die Änderungen der Anpassung der Programme an geänderte EDV-technische Einsatzvoraussetzungen dienen. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass die Anpassung ihm gegen gesonderte Vergütung übertragen wird.
2. Der Auftragnehmer ist bei Änderungen gemäß Punkt 6.1, dritter Satz, verpflichtet, Quellprogramme einschließlich der zu ihnen gehörenden Unterlagen soweit erforderlich zu überlassen, wenn er die Änderungen nicht gemäß Punkt 6.1 übernimmt.
3. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung nach Punkt 4 gilt nicht für Fehler, die der Auftraggeber verursacht hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich um die Beseitigung solcher Fehler zu bemühen (siehe auch Punkt 4.4). Der Auftragnehmer kann verlangen, dass der Auftraggeber Fehler anhand der nicht geänderten Fassung nachweist, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Die Pflichten des Auftragnehmers sind anzupassen, wenn sich ihre Erfüllung durch die Änderungen wesentlich erschwert.

## 7 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die ihm überlassenen Programme und Programmunterlagen ohne Zustimmung des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich werden. Quellprogramme und die dazu gehörenden Unterlagen sind besonders sorgfältig zu sichern.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bedienungsanweisungen des Auftragnehmers zu befolgen. Er hat im Rahmen des Zumutbaren den Auftragnehmer bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen.